

## Informationsblatt zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes aufgrund einer Lese- und Rechtschreibstörung an der Staatlichen Berufsschule Fürstenfeldbruck

Seit dem 1. August 2016 sind die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz bei der Leistungsfeststellung<sup>1</sup> neu geregelt.

### A) Unterscheidung Nachteilsausgleich und Notenschutz

Zur Wahrung der Chancengleichheit und der Notenwahrheit **bei der Leistungsfeststellung** wird nun klar zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz unterschieden:

#### a) Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO)

- Diese Maßnahmen stellen chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen her (= Änderung der Prüfungsbedingungen).
- Typische **Beispiele**: Zeitzuschlag, Ausdruck der Prüfungsaufgaben in größerer Schrift, mündliches Vorlesen, etc.
- Wesentliche Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, werden gewahrt.

**Deshalb: keine Zeugnisbemerkung!**

#### b) Notenschutz bei Lese- und Rechtschreibstörung (§ 34 BaySchO Abs. 6 und 7)

- Diese Maßnahmen stellen eine Änderung des Maßstabs der Leistungsbewertung dar und damit eine Bevorzugung des Prüflings.
- **Bei Lesestörung (§ 34 BaySchO Abs. 6):**  
Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen
- **Bei Rechtschreibstörung (§ 34 BaySchO Abs. 7):**  
→ Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung in allen Prüfungsteilen. Die Schreibrichtigkeit von Fachbegriffen ist regelmäßig zu bewerten, soweit sie den inhaltlichen Kernbereich des jeweiligen Faches betrifft und es sich nicht um reine Rechtschreibleistungen handelt.  
→ Es kann eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung vorgenommen werden.
- Die Ergebnisse der Leistungserhebungen sind nicht mehr vergleichbar.

**Deshalb: Zeugnisbemerkung!** Ein Hinweis auf die Lese-Rechtschreib-Störung unterbleibt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 52 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. V. m § 31 ff. der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung) BaySchO.

## **B) Ablauf zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs bzw. von Notenschutz aufgrund einer Lese- und Rechtschreibstörung**

- a) Der Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreibstörung ist möglichst zu Schuljahresbeginn in schriftlicher Form zu stellen und über die Klassenleitung der Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist stets die Vorlage einer **schulpsychologischen Stellungnahme** erforderlich.

Diese Stellungnahme erhalten Sie nach einem persönlichen oder telefonischen Termin mit Frau Timm, als zuständiger Schulpsychologin (Kontaktdaten: mobil: 0172-4388923 oder [tim@bs-ffb.de](mailto:tim@bs-ffb.de)).

Für die schulpsychologische Stellungnahme werden folgende Unterlagen benötigt:

- (soweit vorhanden) ein fachärztliches Zeugnis (hier: Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, eines Sozialpädiatrischen Zentrums, eines approbierten Psychotherapeuten oder eines approbierten Psychotherapeuten für Kinder- und Jugendliche)
- die letzte schulpsychologische Bescheinigung
- das letzte Schulzeugnis mit Bemerkung zur Lese- und Rechtschreibstörung
- die aktuelle Adresse mit Telefonnummer
- Klasse und Name der Klassenleitung.

Diese Unterlagen sollten Sie in einem Umschlag in den ersten Schulwochen entweder über die Klassenleitung an mich weiterleiten oder über das Sekretariat in mein Fach legen lassen.

- c) Die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs bzw. des Notenschutzes. Die Information darüber geht in zweifacher Ausführung (Original und Kopie) an Sie bzw. Ihre Erziehungsberechtigten. Das Original ist für Ihre Unterlagen bestimmt, die Kopie geben Sie unterschrieben bei Ihrer Klassenleitung ab. Die Klassenleitung leitet die Informationen an die Kolleginnen und Kollegen in den betroffenen Fächern weiter.
- d) Die gewährten **Maßnahmen gelten i. d. R. für die gesamte Dauer des Besuchs der Staatlichen Berufsschule Fürstenfeldbruck**. Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können **schriftlich** beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz im Folgeschuljahr nicht mehr gewährt wird. Sollten Sie im Laufe Ihrer Schulzeit an der Berufsschule Fürstenfeldbruck auf **Notenschutz** verzichten wollen, müssen Sie den Verzicht gegenüber der Klassenleitung spätestens **innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres** erklären.
- e) Um Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei der Zwischen- und der Abschlussprüfung zu erhalten, ist bei der jeweils zuständigen Kammer ein gesonderter Antrag zu stellen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte persönlich an Frau Timm.